

CHARTERVERTRAG

Zwischen der Sky Tourer Mannheim Charterflug GmbH und

(Vercharterer)

Vorname, Name

Adresse

Telefon / eMail

(Charterer)

§1 Charterbedingungen der Sky Tourer Mannheim Charterflug GmbH

Für die Überlassung eines Luftfahrzeugs, das für den nichtgewerblichen Betrieb versichert und entsprechend der Bestimmungen gemäß §6(b) und §6(c) mit Betriebsstoffen versehen ist, müssen vom Charterer die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Charterer erklärt sich mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Gebührenordnung des Vercharterers einverstanden und erkennt diesen Vertrag an.
- b) Der Charterer ist mindestens im Besitz der folgenden gültigen Lizenzen, Berechtigungen und Nachweise:
 1. PPL-A oder LAPL-A
 2. Klassenberechtigung SEP
 3. Gültiges Medical
 4. ZÜP
 5. Erfolgreich durchgeführter Checkflug mit SkyTourer-Personal (Fluglehrer)
Die entsprechenden Nachweise werden hinterlegt.
- c) Der Charterer hat in den letzten 3 Monaten mindestens 3 Flugstunden auf dem zu charternden Flugzeugtyp als verantwortlicher Pilot (PIC) absolviert. Diese Flugstunden können durch einen Checkflug mit einem vom Vercharterer anerkannten Check-Fluglehrer ersetzt werden. Der Checkflug erfolgt nach den Regeln unseres Partners, der Flugschule Seeböck und muss dokumentiert werden.
- d) Der Charterer hat keine Zahlungsrückstände von mehr zwei Monaten gegenüber dem Vercharterer.
- e) Flüge mit Fluggästen dürfen nicht im Namen des Vercharterers durchgeführt werden. Flüge mit Fluggästen erfolgen auf eigene Verantwortung. Der Charterer (PIC) ist für eventuell notwendige Versicherungen des Fluggastes verantwortlich.
- f) Flüge mit Flugzeugen des Vercharterers dürfen nicht in oder auf Mitflugbörsen, z.B. Wingly, oder über öffentliche Aushänge jeglicher (auch elektronischer) Form angeboten werden.

§2 Reservierungen

- a) Die Reservierung eines Luftfahrzeugs zum Zwecke der Vercharterung wird über das Reservierungssystem des Vercharterers (derzeit „onres.net“) abgewickelt. Eine Reservierung wird nur dann angelegt, wenn der Nachweis der unter §1(b) aufgeführten Voraussetzungen erbracht wurde. Der Charterer erhält nach Abschluss des Chartervertrages die Zugangsdaten zum Reservierungssystem.
- b) Eine getätigte Reservierung ist für die reservierte Zeit verbindlich, soweit Wetterbedingungen und/oder Zustand des Luftfahrzeugs einen Flug ermöglichen.

- c) Ein Ersatzanspruch, z.B. wegen eines fluguntüchtigen Luftfahrzeugs, oder unzureichender Wetterbedingungen besteht nicht.
- d) Reservierungen für ganze Tage sind möglich.
- e) Rücknahmen von Reservierungen, oder Nicht-Inanspruchnahme von reservierten Luftfahrzeugen sind gemäß §4 dieses Vertrages gebührenpflichtig, es sei denn, es liegen anerkannte Rücktrittsgründe gemäß §2(h5) vor. Die Gebühr entfällt, wenn die Reservierung drei Tage vor Antritt des Fluges zurückgenommen wird, oder der Vercharterer das Luftfahrzeug anders verchartern kann.
- f) Der Vercharterer ist berechtigt, eine Reservierung zu ändern.
- g) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Luftfahrzeuges.
- h) Der Flug mit einem reservierten Luftfahrzeug muss spätestens 30 Minuten nach Charterbeginn angetreten sein. Andernfalls verfällt die Reservierung kostenpflichtig.
- i) Reservierungen sind nicht übertragbar.
- j) Es gelten die unter §5 festgelegten Mindest-Flugzeiten. Rücknahmen von Reservierung ist nur aus den folgenden Gründen möglich:
 1. Schlechte Witterungsbedingungen
 2. Fluguntaugliches Luftfahrzeug
 3. Krankheit

§3 Benutzung

- a) Der Charterer verpflichtet sich, das Luftfahrzeug nach den europäischen, sowie nationalen Luftverkehrsordnungen und Luftverkehrsgesetzen, behördlichen Bestimmungen und Flughandbuch des gecharterten Typs zu fliegen. Ferner verpflichtet er sich, im Innenverhältnis der Vertragspartner zueinander für Verstöße gegen diese Bestimmungen einzustehen die zivilrechtliche Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz zu übernehmen.
- b) Das Luftfahrzeug darf nur zu den im Zulassungsschein eingetragenen Zweck und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden. Eine Weitervercharterung ist nicht zulässig.
- c) Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für die Aktualität der verwendeten GPS- und NAV-Daten.
- d) Das Luftfahrzeug wird in Mannheim übergeben und ist auch dort zurückzugeben, sofern mit dem Vercharterer nichts anderes vereinbart ist. Sofern das Luftfahrzeug z.B. aufgrund schlechter Wetterbedingungen nicht nach Mannheim zurückgebracht werden kann, kann der Charterer dem Vercharterer den Auftrag erteilen, das Luftfahrzeug kostenpflichtig zurück zu holen.
- e) Das Luftfahrzeug darf anderen Piloten, außer dem Charterer nicht überlassen werden.
- f) Vor Benutzung des Luftfahrzeuges ist dieses durch den Charterer auf Vorschäden zu überprüfen. Etwaige Vorschäden, oder Verschmutzungen sind vor Antritt des Fluges zu dokumentieren und an den Vercharterer zu melden.
- g) Der Charterer wird das Luftfahrzeug in einem ordentlichen, sauberen Zustand zurückgeben und von ihm eingebrachte Sachen vor Rückgabe entfernen.
- h) Nach dem Flug übernimmt der Vercharterer die Innen- und Außenreinigung des Luftfahrzeugs.

§4 Charterzeit, Reservierungszeit

- a) Die Charterzeit beginnt mit der Übernahme des Luftfahrzeugs in Mannheim und endet mit der Rückgabe in Mannheim.
- b) Die Reservierungszeit ist die im Reservierungssystem eingetragene Zeit einer Reservierung eines Luftfahrzeugs.
- c) Für reservierte Luftfahrzeuge gilt mindestens die Reservierungszeit als Charterzeit. Erscheint der Charterer ohne Nachricht nicht pünktlich, so ist das Luftfahrzeug 30 Minuten nach der Reservierungszeit zur Weitervercharterung frei.

§5 Abrechnung

- a) Die zu zahlende Flugzeit ergibt sich aus der Differenz zwischen Takeoff- und Landezeit zuzüglich jeweils fünf Minuten vor Start und nach Landung (Blockzeit). Somit wird sichergestellt, dass bei Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs die Betriebstemperatur (Öltemperatur) vor dem Start gewährleistet ist. Sofern die Mindestflugzeit nach §5(c) bzw. §5(d) nicht eingehalten wurde, kann der Vercharterer die Mindestflugzeit berechnen.
- b) Wird ein reserviertes Luftfahrzeug ohne Angabe von Gründen nicht benutzt, so kann der Vercharterer die Mindestflugzeit nach §5(c) bzw. §5(d) berechnen.
- c) Als Mindestflugzeit sind 20%, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 25% der Charterzeit zu bezahlen.
- d) Für ganze Charter-Tage werden während der Sommerzeit mindestens zwei Stunden und während der Winterzeit mindestens eine Stunde berechnet.
- e) Das zum jeweiligen Luftfahrzeug gehörende Bordbuch ist vom Charterer vollständig, leserlich und für alle Flüge auszufüllen. Bei Einweisungsflügen ist der Name des Einweisers anzugeben.

§6 Gebühren

- a) Der aktuelle Reservierungspreis ist im Reservierungssystem und in der Geschäftsstelle hinterlegt.
- b) Alle mit dem Flug verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Charterers. Ausgenommen hiervon sind lediglich Tankkosten. Landengebühren in Mannheim werden gesondert berechnet.
- c) Für Tankkosten außerhalb Mannheims erfolgt nach Vorlage der Original-Tankrechnung eine Gutschrift in Höhe des Mannheimer Kraftstoffpreises, bei Auslandsbetankungen abzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Verrechnung kann nur erfolgen, wenn auf der Kraftstoffrechnung die vollständige Rechnungsanschrift des Vercharterers angegeben ist.
- d) Für Reparaturen, oder sonstige Zahlungen dürfen vom Charterer keinerlei finanzielle Dispositionen oder Zahlungszusagen ohne vorherige Abstimmung mit dem Vercharterer getroffen werden. Bei Zuwiderhandlung trägt der Charterer eventuelle Mehrkosten.

§7 Besondere Vorkommnisse, Meldung von Mängeln

- a) Beschädigungen, Störungen, Außen-, Sicherheits- und Notlandungen, Einflüge in Beschränkungsgebiete oder ähnliche Vorkommnisse sind unverzüglich der Vercharterer zu melden.
- b) Eventuell festgestellte Mängel am Luftfahrzeug sind auf dem im Bordbuch vorhandenen Mängelformular einzutragen und per eMail an den Vercharterer zu melden.
- c) Es ist im Einklang mit dem Betriebshandbuch zu verfahren. Sollte die Lufttüchtigkeit berührt sein, darf keinesfalls geflogen werden.

§8 Versicherungen

- a) Das Luftfahrzeug hat mindestens die gesetzlichen vorgeschriebenen Versicherungen. Die genauen Versicherungssummen können dem Bordbuch entnommen, oder beim Vercharterer erfragt werden. Jedes Luftfahrzeug hat eine Haftpflicht-, Insassenunfall- und eine Vollkaskoversicherung. Maßgeblich sind die für die einzelnen Versicherungen geltenden Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Versicherers. Weitere Risiken sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers.
- b) Im Schadenfall ist der Vercharterer von Charterer umgehend zu verständigen. Weiterhin muss der Charterer die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallmeldungen erstatten. Die für den Schadenfall nicht gedeckte Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung (derzeit EUR 2.000,00), sowie die Prämienrückstufung (entgangener Schadenfreiheitsrabatt) für das laufende Versicherungsjahr trägt der Charterer. Ist die Versicherung aus Gründen, die der Charterer zu verantworten hat, von der Leistung frei, so haftet der Charterer.

§9 Schadenfall

- a) Der Charterer haftet für Schäden, die an dem Luftfahrzeug während der vereinbarten Charterzeit durch ihn oder durch eine ihm zuzurechnende Person schuldhaft verursacht wurden. Dabei hat der Charterer in jedem Schadenfall den Nachweis zu führen, dass er oder eine ihm zuzurechnende Person den eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht haben. Die Beweislast liegt beim Charterer.
- b) Die Verantwortung für das Fehlen von Ausrüstungsteilen liegt beim Charterer.

§10 Sonstige Bedingungen

- a) Eine kommerzielle Nutzung des gecharterten Luftfahrzeugs ist nicht gestattet.
- b) Es gibt nur einen verantwortlichen Piloten (PIC). Dieser fliegt vom linken Sitz aus. Ausnahme: Für Flüge, bei denen ein Fluglehrer anwesend sein muss, ist der Fluglehrer der verantwortliche Pilot, unabhängig von dessen Sitzplatz. Fluglehrer dürfen auch vom rechten Sitz aus fliegen.
- c) Die Mitnahme von Passagieren setzt mindestens drei Starts und Landungen innerhalb der letzten 90 Tage auf dem betreffenden Flugzeugtyp voraus.
- d) Findet während einer im Reservierungssystem durch Abholung aktivierten Charterzeit ein Pilotenwechsel statt, so tritt zum Zeitpunkt des Pilotenwechsels auch der Gefahrenübergang auf den neuen Piloten in Kraft. Dieser ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Abgabe des Luftfahrzeugs durch Abstellen im Hangar in Mannheim, oder Übergabe an einen weiteren Piloten der Charterer.
- e) Beim Ein- und Aushallen des Luftfahrzeugs muss Personal des Vercharterers vor Ort sein. Schäden, oder besondere Vorkommnisse jeder Art, die während des Ein- und Aushallens auftreten, müssen unverzüglich dem Vercharterter gemeldet werden.

§11 Gerichtsstand

Für alle Angelegenheiten aus diesem Vertrag ist Mannheim der Gerichtsstand.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Charterers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Sky Tourer Mannheim Charterflug GmbH